



**Ausführlicher Leitfaden für
Antragsteller im Rahmen
des EU-Pilotprogramms
zur Überprüfung von
Umweltechnologien (ETV)**





Vorwort: Das ETV-Pilotprogramm der EU

Mit Innovationen auf einem Markt Fuß zu fassen kann eine große Herausforderung darstellen, da Innovationen naturgemäß keine Erfolgsgeschichte aufweisen können. Ohne glaubwürdige Informationen über innovative Technologien können potenzielle Käufer nicht sicher sein, ob sie den Leistungsangaben Vertrauen schenken dürfen. Daher haben Hersteller und Verkäufer, die ihre möglicherweise herausragenden innovativen Technologien auf dem Markt anbieten, ernsthafte Schwierigkeiten, da sich deren Risiken, Chancen und Grenzen oft nur ungenau beurteilen lassen. Dies wiederum schafft vor allem bei KMU nur wenig Anreiz für eine technologische Weiterentwicklung.

Um die Durchdringung der europäischen und internationalen Märkte mit innovativen Umwelttechnologien zu verbessern, hat die Europäische Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten im Dezember 2011 das EU-Pilotprogramm zur Überprüfung von Umwelttechnologien (ETV) ins Leben gerufen. Vorrangiges Ziel dieser Initiative ist, unabhängige und glaubwürdige Informationen über neue Umwelttechnologien zu gewinnen, indem überprüft wird, ob die Leistungsangaben von Technologieentwicklern und -anbietern vollständig und stichhaltig sind und auf zuverlässigen Prüfergebnissen beruhen. Die Leistungsangaben werden in Form einer Überprüfungsbescheinigung bestätigt, die vom Anbieter oder Hersteller zu Marketingzwecken und für den Aufbau einer vertrauensvollen Geschäftsbeziehung zu potenziellen Kunden und Investoren verwendet werden kann.

Als Marktinstrument verfolgt ETV ein dreifaches Ziel:

- » Unterstützung von Technologieherstellern, insbesondere KMU, bei der Vermarktung ihrer Umwelttechnologien, indem stichhaltige Beweise für die Leistungsfähigkeit der Technologien vorgelegt werden, um Käufer und Investoren von deren Vorzügen zu überzeugen;
- » Unterstützung von Technologiekäufern der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft bei der Auswahl von Umwelttechnologien, die ihren Erfordernissen entsprechen, indem Informationen bereitgestellt werden, die ihre Kaufentscheidung erleichtern, d. h. ein wissenschaftlich weithin anerkanntes ETV-System, dessen Wert bei Ausschreibungs- und Beschaffungsverfahren akzeptiert wird;
- » Vereinfachte Umsetzung staatlicher Maßnahmen und Regeln durch verlässliche Informationen zur Leistungsfähigkeit neuer marktreifer Umwelttechnologien für Bürger, Regulierungsbehörden und Entscheidungsträger.

Die Teilnahme an einer Überprüfung im Rahmen des ETV-Pilotprogramms der EU ist freiwillig.

ETV ist kein Kennzeichnungssystem, da es nicht auf festgelegten Kriterien basiert. ETV gibt kein Urteil über die Leistungsfähigkeit von Technologien ab und vergleicht sie auch nicht; dennoch sollten die im Rahmen von ETV gelieferten Informationen Käufer und Entscheider in die Lage versetzen, nach ihrem Ermessen Vergleiche zu ziehen.

Das ETV-Verfahren soll jedoch kein Ersatz für die eigentliche Prüfung einer neuen Technologie sein, sondern Testergebnisse überprüfen, um die Richtigkeit angegebener Leistungen zu bewerten.

Der für Technologieentwickler und Hersteller erzielte Mehrwert besteht in der Untermauerung der im Laufe des ETV-Verfahrens ermittelten Leistungsangabe, was die Anerkennung des Produktes in der Europäischen Union erleichtert.

Näheres zum EU-ETV-Pilotprogramm unter: <http://ec.europa.eu/environment/etv>



INHALTSVERZEICHNIS

Einführung in den Leitfaden	4
1. Ist das ETV-Programm der EU das richtige Programm für Ihre Technologie?	5
1.1 Wer kann einen Antrag stellen?	5
1.2 Welche Technologien kommen für eine Überprüfung in Betracht?	5
1.3 Wann ist Ihre Technologie für eine Überprüfung im Rahmen des ETV-Pilotprogramms der EU bereit?	7
1.4 Wo kann man einen Antrag einreichen?	8
2. Die Überprüfung im Rahmen des ETV-Pilotprogramms der EU: das Überprüfungsverfahren Schritt für Schritt	9
Schritt 1: Prüfung der Teilnahmefähigkeit Ihrer Technologie am ETV-Verfahren	9
Schritt 2: Erstellung des ETV-Antrags	10
Schritt 3: Beschreibung der zu überprüfenden Technologie	11
Schritt 4: Angaben zur Leistungsfähigkeit von Technologien – Erarbeitung realistischer und zugleich ambitionierter Leistungsparameter	11
Schritt 5: Abschluss des Überprüfungsvertrags – zentrale Aspekte	14
Schritt 6: Erstellung des spezifischen Überprüfungsprotokolls	16
Schritt 7: Abschließende Datenbewertung und Abschluss des Überprüfungsverfahrens	21
Schritt 8: Überprüfungsbericht und Überprüfungsbescheinigung	22
3. Nach Abschluss der Überprüfung – was kommt dann?	24
3.1 Rückmeldungen des Antragstellers	24
3.2 Änderungen der Technologie nach erfolgter Überprüfung	24
3.3 Behandlung von Beschwerden	24
4. Nutzung von Überprüfungsbescheinigungen für Marketingzwecke	26
4.1 Wann ist ETV besonders zur Vermarktung Ihrer Technologie geeignet?	26
4.2 Wie ETV Sie dabei unterstützt, weltweites Exportpotenzial zu erschließen: gemeinsame Verifizierung und Co-Verifizierung	27
5. Anhänge	28
Anhang 1: Verzeichnis nationaler Kontaktstellen und Websites für das ETV-Pilotprogramm der EU	28
Anhang 2: Verzeichnis und Websites weiterer Programme zur Überprüfung von Umwelttechnologien weltweit	28
Nachwort: Das AdvanceETV-Projekt	29



Einführung in den Leitfaden

Ziel dieses Leitfadens¹ ist, Antragsteller, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Informationen an die Hand zu geben, wie sie den im Rahmen des ETV-Pilotprogramms vorgesehenen Überprüfungsprozess reibungslos durchlaufen können. Der Leitfaden erläutert die Verfahrensschritte und weist auf die jeweiligen Rollen und Zuständigkeiten des Antragstellers hin. Die Beschreibung der einzelnen Schritte wird durch praktische Beispiele und Empfehlungen ergänzt, die es dem Antragsteller erlauben, die Anforderungen des Überprüfungsverfahrens besser zu verstehen.

Das diesem Leitfaden zugrundeliegende Referenzdokument des EU-Pilotprogramms zur Überprüfung von Umwelttechnologien (ETV) ist das Allgemeine Überprüfungsprotokoll (General Verification Protocol, GVP)². In Zweifelsfällen sollte immer auf das GVP Bezug genommen werden. Das GVP beschreibt die Grundlagen des Programms, die allgemeinen ETV-Verfahrensregeln bei der Überprüfung einer bestimmten Umwelttechnologie sowie die am Überprüfungsverfahren beteiligten Hauptakteure und ihre Rollen und Zuständigkeiten. Dem GVP ist ein Anhang mit Vorlagen von ETV-Dokumenten beigelegt, die bei den einzelnen Überprüfungen benutzt werden können. Auf sie wird auch in diesem Leitfaden hingewiesen. Das GVP steht auf der Website des ETV-Pilotprogramms der EU in Deutsch – allerdings ohne Anhang – zur Verfügung (<http://ec.europa.eu/environment/etv>). Weitere sprachliche Fassungen sind in Vorbereitung. Für weitere Informationen über ETV in den Mitgliedstaaten siehe die nationalen ETV-Kontaktstellen und Websites in Anhang 1.

Wir hoffen, dass dieser Leitfaden für Antragsteller, die sich im Rahmen des ETV-Pilotprogramms der EU für ein Überprüfungsverfahren entschieden haben, hilfreich ist und zu einem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens beiträgt.

¹ Der Leitfaden wurde durch das im Rahmen des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms durchgeführten Projekts AdvanceETV entwickelt. Näheres zum Projekt im Nachwort des Leitfadens.

² Allgemeines Überprüfungsprotokoll 1.0 – 15. Dezember 2011, http://ec.europa.eu/environment/etv/pdf/GVP_de.pdf



1. Ist das ETV-Programm der EU das richtige Programm für Ihre Technologie?

Ziel des ETV-Pilotprogramms der EU ist, Entwickler und Hersteller bei der Vermarktung innovativer Umwelttechnologien zu unterstützen. Zwar wurde das Verfahren genau zu diesem Zweck konzipiert, jedoch bietet ETV in einigen Fällen nur wenig oder keinen zusätzlichen Nutzen. Bevor Sie sich daher auf eine Überprüfung vorbereiten, sollten Sie sich überlegen, ob ETV wirklich das richtige Programm für Ihre Technologie ist. In diesem Kapitel geht es darum, wichtige Fragen zu überdenken, bevor Sie sich für das ETV-Pilotprogramm entscheiden.

Bei einer Überprüfung im Rahmen des ETV-Programms der EU geht es weder um „bestanden“ oder „nicht bestanden“ noch handelt es sich um festgelegte Kriterien oder Normen wie etwa bei einer CE-Kennzeichnung. Stattdessen muss die Überprüfung als ein dynamischer Prozess verstanden werden, der sowohl den Antragsteller als auch die für die Überprüfung zuständigen Akteure einschließt und Folgendes zum Ziel hat:

- ein unabhängiger Nachweis überprüfbarer Leistungsparameter zu sein;
- die Möglichkeit zur Validierung innovativer technologischer Merkmale zu nutzen, die spezifischen Nutzererfordernissen Rechnung tragen;
- ein Instrument mit einem zusätzlichen Nutzen für die Umwelt darzustellen.

Überprüfungen im Rahmen von ETV befassen sich mit technologischen Konzepten, nicht mit industriellen Serienprodukten.

1.1 Wer kann einen Antrag stellen?

Natürliche und juristische Personen mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union können im Rahmen des ETV-Pilotprogramms die Überprüfung einer Technologie vorschlagen. Zu den berechtigten Antragstellern zählen Technologieentwickler, Hersteller und deren bevollmächtigte Vertreter. Sofern die betreffenden Technologiehersteller damit einverstanden sind, kann der Antragsteller ein anderer Interessenträger sein, der ein spezifisches Überprüfungsprogramm für mehrere Technologien (z. B. im Rahmen von Verfahren, die der Auftragsvergabe vorangehen) durchführt.

1.2 Welche Technologien kommen für eine Überprüfung in Betracht?

Zu den Technologien, die im Rahmen des ETV-Pilotprogramms für eine Überprüfung infrage kommen, zählen marktreife innovative Umwelttechnologien, deren Leistungsmerkmale von den bestehenden Vorschriften und Normen nicht vollständig erfasst werden und für die eine unabhängige Validierung ihrer Umweltleistung dazu beiträgt, bei Käufern Vertrauen zu bilden und so eine Marktdurchdringung zu beschleunigen. Das ETV-Pilotprogramm ist für einen Einsatz im Business-to-business-Bereich vorgesehen.



Der Begriff Umwelttechnologie bezeichnet eine Technologie (ein Produkt, Verfahren oder eine Dienstleistung), die weniger umweltbelastend ist als einschlägige Alternativen.

Eine Technologie kann im Rahmen des ETV-Pilotprogramms überprüft werden, wenn alle nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- » hinreichendes Innovationsniveau im Hinblick auf Konzept, Rohstoffanteil, Herstellungsverfahren, Nutzung, Recyclingfähigkeit oder Entsorgung im Vergleich zu entsprechenden Alternativen;
- » erreichte Marktreife oder bereits kommerzielle Verfügbarkeit (siehe auch Abschnitt 1.3);
- » ausreichendes Potenzial, um Anwenderbedürfnissen und gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden;
- » eine der in nachstehender Tabelle aufgeführten Technologiebereiche.

Das ETV-Pilotprogramm der EU deckt drei Technologiebereiche ab, die jeweils spezifische Technologiegruppen oder -anwendungen umfassen:

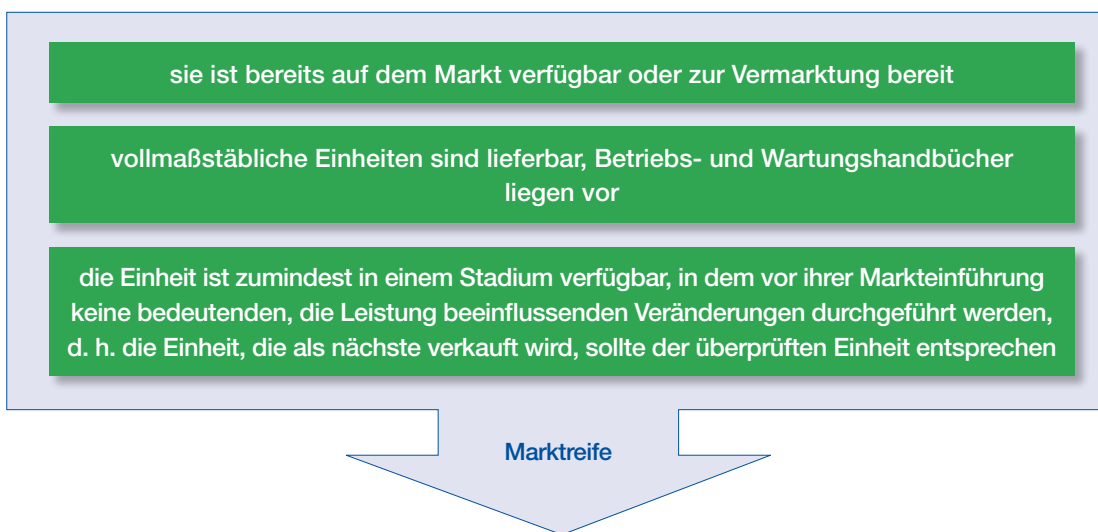
Technologie-bereiche	Beispiele für Technologiegruppen/-anwendungen mit anschaulichen Beispielen
1. Wasseraufbereitung und -überwachung	• Überwachung der Wasserqualität im Hinblick auf mikrobielle und chemische Verunreinigungen (z. B. Testkits, Proben, Analysegeräte)
	• Behandlung des Trinkwassers zur Beseitigung mikrobieller und chemischer Verunreinigungen (z. B. durch Filtration, chemische Desinfektion, moderne Oxidierungsverfahren) und Meerwasserentsalzung
	• Reinigung des Abwassers zur Entfernung mikrobieller und chemischer Verunreinigungen (z. B. durch Trennverfahren, biologische Abwasserreinigung, elektrochemische Verfahren, Kleinkläranlagen für dünn besiedelte Gebiete)
2. Stoffe, Abfall und Ressourcen	• Wiederverwertung industrieller Nebenprodukte und Abfälle zu Sekundärrohstoffen, Recycling von Bauschutt zu Baustoffen (z. B. Aufarbeitung von Ziegelsteinen)
	• Trenn- und Sortierungstechniken für Feststoffabfall (z. B. Aufarbeitung von Kunststoffen, Mischabfällen und Metallen), Materialrückgewinnung
	• Recycling von Batterien, Akkumulatoren und Chemikalien (z. B. Technologien zur Metallaufarbeitung)
	• Reduzierung der Quecksilberverunreinigung von Feststoffabfällen (z. B. durch Trennung, Beseitigung von Quecksilberabfällen und sichere Speichertechnologien)
	• Produkte aus Biomasse (Gesundheitsprodukte, Faserprodukte, Biokunststoffe, Biokraftstoffe, Enzyme)
3. Energietechnologien	• Erzeugung von Wärme und Energie aus erneuerbaren Energieträgern (z. B. Wind- und Meeresenergie, Erdwärme, Energie aus Biomasse)
	• Energetische Verwertung von Abfällen (z. B. Biokraftstoffe der dritten Generation, Verbrennungstechnologien)
	• Energieeffizienztechnologien (z. B. Mikrogasturbinen, Wasserstoff und Brennstoffzellen, Wärmepumpen, Kraft-Wärme-Kopplung, Logistik)



Die im Rahmen des ETV-Pilotprogramms der EU zu überprüfenden Technologien ließen sich in Zukunft auf weitere Bereiche ausdehnen, z. B. Boden- und Grundwasserüberwachung und -sanierung, saubere Produktionsverfahren, Umwelttechnologien für die Landwirtschaft und Überwachung und Verbesserung der Luftqualität.

1.3 Wann ist Ihre Technologie für eine Überprüfung im Rahmen des ETV-Pilotprogramms der EU bereit?

In Bezug auf ihr Entwicklungsstadium sollte eine Technologie, die innerhalb des ETV-Pilotprogramms überprüft werden soll, bereits Marktreife erlangt haben, das heißt:



Bereits auf dem Markt eingeführte Technologien kommen normalerweise für eine Überprüfung im Rahmen des ETV-Pilotprogramms der EU nicht infrage. In bestimmten Fällen jedoch könnten sich die Antragsteller durch eine Leistungsüberprüfung durchaus noch einen zusätzlichen Nutzen vorstellen. So etwa wenn eine für diese Technologie oder dieses Produkt relevante Norm nicht existiert oder der Beweis für eine höhere Leistungsfähigkeit einen Wettbewerbsvorsprung bedeutet.

Wenn es um die Wahl eines optimalen Zeitpunkts für die Leistungsprüfung geht, sollten Antragsteller auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den folgenden beiden Kriterien achten:





Eine verfrühte Teilnahme an einem ETV-Verfahren könnte mit den folgenden Risiken verbunden sein:

- » Die Bestimmung von Überprüfungsparametern und Prüfanforderungen könnte länger dauern, wenn das Leistungspotenzial oder die Prüfmethode nicht genau bekannt und/oder nicht dokumentiert sind.
- » Wenn die für eine Technologie vorgesehene Prüfung abgeschlossen ist, könnte sich herausstellen, dass die Prüfergebnisse nicht den ursprünglich gemachten Angaben entsprechen, wodurch sich die Überprüfungsbescheinigung als wenig nützlich oder sogar als für die Vermarktung der Technologie abträglich erweist.
- » Wenn die Technologie auf der Grundlage von Prüfergebnissen modifiziert wird, die hinter den Erwartungen zurückbleiben, muss das Überprüfungsverfahren (oder zumindest die Prüfung) von Anfang an wiederholt werden – was Zeit und Geld kostet.
- » Wahrscheinlich ist eher, dass eine Technologie erst nach ihrer Überprüfung modifiziert wird. Außer bei geringfügigen Modifikationen (siehe Abschnitt 3.2) sind dann Überprüfungsberichte und Überprüfungsbescheinigungen nicht mehr gültig. In solchen Fällen muss das ETV-Verfahren erneut durchgeführt werden, das sich möglicherweise vereinfachen oder beschleunigen lässt, da die Technologie der Überprüfungsstelle bereits bekannt ist.

Um unnötige Risiken auszuschließen, beinhaltet das ETV-Pilotprogramm der EU eine „Schnellübersicht“ (quick scan), ein von der Überprüfungsstelle durchgeführtes Verfahren, bei dem zu klären ist, ob eine bestimmte Technologie für eine Überprüfung infrage kommt. Die Vorgehensweise wird unter *Schritt 1: Prüfung der Teilnahmefähigkeit Ihrer Technologie am ETV-Verfahren* näher erläutert.

1.4 Wo kann man einen Antrag einreichen?

Um eine Überprüfung im Rahmen des ETV-Pilotprogramms der EU zu beantragen, wenden sich Antragsteller an eine für solche Überprüfungen zuständige und gemäß den Anforderungen von DIN EN ISO 17020³ akkreditierte Überprüfungsstelle. Jede Überprüfungsstelle ist für bestimmte Technologiegruppen akkreditiert, die nicht notwendigerweise alle in Abschnitt 1.2 aufgeführten Technologiebereiche abdecken. Daher wird Antragstellern empfohlen, bei der Überprüfungsstelle nachzufragen, ob die zu überprüfende Technologie in ihren Akkreditierungsbereich fällt. Mehr zu diesem Thema unter *Schritt 1*.

Die Wahl der Überprüfungsstelle obliegt dem Antragsteller. Die Überprüfungsstelle kann im Land des Antragstellers oder einem anderen Land niedergelassen sein.

Auf der Website des ETV-Pilotprogramms der EU (<http://ec.europa.eu/environment/etv>) befindet sich ein Verzeichnis der Überprüfungsstellen mit den Technologiebereichen, für die sie akkreditiert werden wollen. Antragsteller können auch nationale ETV-Websites besuchen oder die in Anhang 1 aufgeführten Kontakte nutzen.

Die von den akkreditierten Überprüfungsstellen angewandten Überprüfungsverfahren weisen sich in allen Technologiebereichen des ETV-Pilotprogramms durch Robustheit, Transparenz und Harmonisierung aus. Dies stellt die Glaubwürdigkeit und Richtigkeit der Überprüfungsergebnisse sowie ihre Anerkennung durch die EU und die internationalen Märkte sicher.

³ Internationale Normungsorganisation. Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen. DIN EN ISO 17020:2012



2. Die Überprüfung im Rahmen des ETV-Pilotprogramms der EU: das Überprüfungsverfahren Schritt für Schritt

Ziel dieses Kapitels ist, Antragsteller durch die einzelnen Phasen des Überprüfungsverfahrens zu geleiten. Die folgenden Abschnitte umfassen einige praktische Beispiele und Tipps, die Antragsteller dabei unterstützen, die Kernelemente einer Überprüfung zu verstehen, und was von Antragstellern erwartet wird, etwa im Hinblick auf die Bestimmung von Leistungsparametern und Leistungsangaben, die Zustimmung zum Überprüfungsvertrag sowie gegebenenfalls die Auswahl von Prüfstellen und Analyselabors und die Zusammenarbeit mit ihnen. In Schaubild 1 wird das Verfahrensbeispiel für eine Technologie vorgestellt, die im Rahmen des ETV-Pilotprogramms der EU überprüft werden soll. Die in den einzelnen Kästen dargestellten Überprüfungs Schritte werden in den weiteren Abschnitten dieses Kapitels eingehend erläutert.

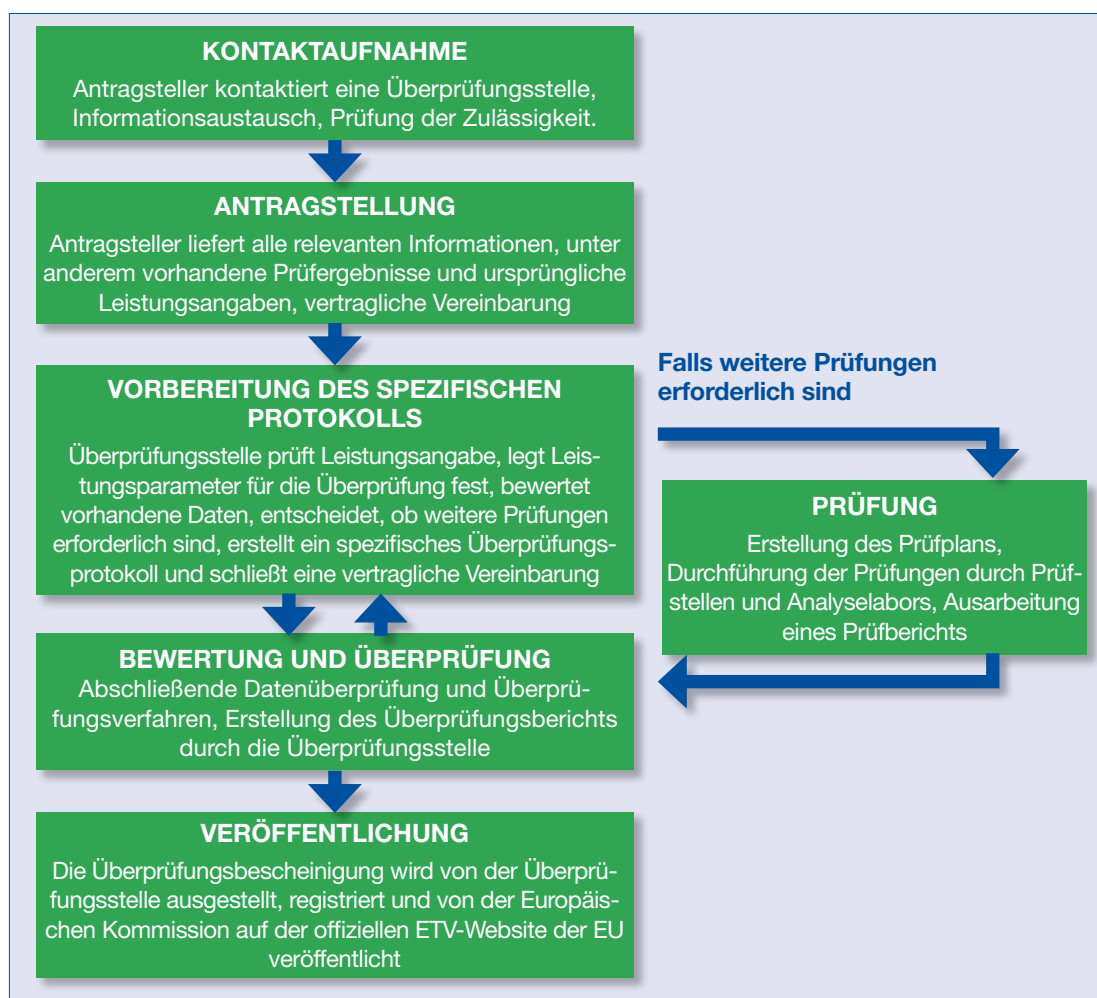


Schaubild 1: Überblick über das Überprüfungsverfahren im Rahmen des ETV.

Schritt 1: Prüfung der Teilnahmefähigkeit Ihrer Technologie am ETV-Verfahren

Um zu prüfen ob eine Technologie für eine Überprüfung geeignet ist, fertigt der Antragsteller zuerst eine Schnellübersicht (quick scan) an (das Allgemeine Überprüfungsprotokoll enthält ein Musterformular, das Formular ist aber auch bei der Überprüfungsstelle erhältlich), die anschließend von der Überprüfungsstelle geprüft wird.



Die Schnellübersicht erfordert folgende Informationen:

- » Beschreibung der Technologie und der vorgesehenen Anwendung;
- » Entwicklungsstadium der Technologie im Hinblick auf ihre Marktreife;
- » ursprüngliche Leistungsangabe, ausgedrückt in Form von quantifizierbaren Parametern;
- » eventuell bereits erfolgte Überprüfung der Technologie und deren Ergebnis;
- » Informationen über verfügbare Prüfdaten, die für die Leistungsangabe relevant sind (darunter angewandte Prüfmethoden, insbesondere im Hinblick auf ihre Verfügbarkeit, Standardisierung und Reproduzierbarkeit sowie ihre Genauigkeit).

Zur Erstellung der Schnellübersicht wird Antragstellern empfohlen, den Leitfaden hinsichtlich einer Beschreibung der Technologie sowie der Bestimmung der zu überprüfenden Leistungsparameter gemäß Kapitel 2, Schritte 3 und 4, zu konsultieren. Antragsteller können die Überprüfungsstelle außerdem bitten, beim Ausfüllen des Schnellübersichtsformulars behilflich zu sein.

Prüfung und Bewertung der in der Schnellübersicht enthaltenen Daten ermöglichen der Überprüfungsstelle eine Beurteilung darüber:

- » ob die Technologie in den Geltungsbereich des ETV-Pilotprogramms der EU fällt;
- » ob sie die Marktreife erreicht hat;
- » ob sie den Bedürfnissen der Nutzer gerecht wird und ihre Leistungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen;
- » ob sie ein ausreichendes Maß an technologischer Innovation aufweist;
- » ob sie einer bestimmten Technologiegruppe zugeordnet werden kann;

sowie erste Angaben zur Komplexität und zu den Kosten einer vollständigen Überprüfung (ohne Prüfkosten) – Schätzungen von Prüfkosten werden von der Prüfungsstelle vorgelegt, sofern sich zusätzliche Prüfungen als notwendig erweisen.

Aufgrund der Ergebnisse der Schnellübersicht spricht sich die Überprüfungsstelle für eine vollständige Überprüfung der Technologie aus oder lehnt eine entsprechende Empfehlung ab.

Sollte die Überprüfungsstelle nicht in der Lage sein, die Technologie zu überprüfen, da sie nicht in den Technologiebereich fällt, für den sie akkreditiert ist, sollte sie den Antragsteller bei der Suche nach einer Überprüfungsstelle unterstützen, deren technischer Kompetenzbereich die betreffende Technologiegruppe einschließt. Möglich ist auch, dass sich eine geeignete Überprüfungsstelle in einem anderen Land befindet.

Schritt 2: Erstellung des ETV-Antrags

Sobald die Überprüfungsstelle bestätigt hat, dass eine Technologie für eine Überprüfung geeignet ist, erstellt der Antragsteller einen vollständigen Überprüfungsantrag. Der Antrag besteht im Einzelnen aus:

- » Kontaktdaten des Antragstellers und der Überprüfungsstelle;
- » die technische Dokumentation, die zumindest Folgendes umfasst:
 - eine allgemeine Beschreibung der Technologie,
 - Entwurf, Benutzerhandbuch sowie – sofern für das Verständnis erforderlich – Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Montage-Untergruppen, Schaltkreisen usw.,
 - Beschreibungen und Erläuterungen, die für das Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise der Technologie erforderlich sind,
 - gegebenenfalls die ganz oder teilweise zutreffenden Normen oder technischen Spezifikationen,
 - die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.,
 - Prüfberichte, soweit verfügbar.
- » die ursprüngliche Leistungsangabe zusammen mit den Anwendungs- oder Prüfbedingungen, unter denen sie gilt, sowie alle relevanten Annahmen (Näheres zur Bestimmung der Leistungsparameter unter Schritt 3);



- » die vorgesehene Anwendung der Technologie in Bezug auf Matrix, Zweck und technische Bedingungen (Näheres zur Beschreibung der Technologieanwendung unter Schritt 3).

Die technische Dokumentation soll zum Verständnis der Technologie und zur Korrektur der Leistungsangabe beitragen und die Angemessenheit des Technologiedesigns anhand der Leistungsangabe bewerten helfen.

Die Leistungsangabe und die Beschreibung der vorgesehenen Technologieanwendung sind die schwierigsten Aufgaben eines Überprüfungsantrags. Daher enthalten die nächsten Abschnitte Anleitungen, Empfehlungen und praktische Beispiele, wie man an diese beiden entscheidenden Elemente herangeht.

Schritt 3: Beschreibung der zu überprüfenden Technologie

Die in der Leistungsangabe enthaltenen technischen Leistungsparameter beziehen sich auf die vorgesehene Anwendung der Technologie. Der Antragsteller beschreibt daher die Anwendung der zu überprüfenden Technologie im Hinblick auf Matrix, Zweck und die Parameter, die die für die Leistungsangabe geltenden technischen Bedingungen bestimmen (siehe Schritt 4).

Bei der Beschreibung der **Matrix** bezieht sich der Antragsteller auf die Art des Materials, für das die Technologie bestimmt ist.

- » Matrices sind z. B. Boden, Trinkwasser, Grundwasser, Kühlwasser, alkalisches Entfettungsbad, Abwasser von Kläranlagen usw.

Zweck ist eine messbare Eigenschaft, die von der Technologie beeinflusst wird. Eine Beschreibung des Zwecks sollte auf die Art und Weise hinweisen, in der die Matrix sowohl von der Technologie als auch den zur Überwachung und Dokumentation der Wirkung vorgeschlagenen quantitativen Parametern beeinflusst wird.

Gegebenenfalls können Antragsteller für ihre zu überprüfende Technologie mehrere Zwecke definieren.

- » Zwecke sind z. B. Verringerung der Nitratkonzentration, Trennung von flüchtigen organischen Verbindungen, Verringerung des Energieverbrauchs (MW/kg), Entkeimung gemäß Trinkwassernormen, Überwachung der NO_x -Emissionen, Steigerung des Heizwerts usw. Wichtig ist, dass der Zweck die angegebene Wirkung quantitativ darstellt, zum Beispiel die Verringerung der Nitratkonzentration in mg/l NO_3^- .

Schritt 4: Angaben zur Leistungsfähigkeit von Technologien – Erarbeitung realistischer und zugleich ambitionierter Leistungsparameter

Die ursprüngliche Leistungsangabe ist eine kurzgefasste Erklärung anhand von Parametern, die:

- » die Funktionsfähigkeit bzw. Leistungsfähigkeit der Technologie in einer spezifischen Anwendung und unter bestimmten Betriebsbedingungen beschreibt;
- » sich auf die Technologie selbst und nicht beispielsweise auf das Umweltmanagement des Unternehmens, die Rohstoffquellen oder die den Anwendern zur Verfügung gestellten Angaben bezieht;
- » die Vorteile und innovativen Merkmale der Technologie herausstellen;
- » die potenziellen, unmittelbaren Umweltauswirkungen der Technologie in einer spezifischen Anwendung und unter bestimmten Betriebsbedingungen wiedergeben;



- » soweit wie möglich relevante, indirekte Umwelteinflüsse über den gesamten Lebenszyklus hinweg umfassen;
- » im Rahmen von Tests quantitativ überprüfbar sind.

Die ursprüngliche Leistungsangabe sollte ehrgeizig, aber dennoch realistisch sein und auf die Besonderheiten der Technologie, durch die sie sich auf dem Markt hervorhebt, eingehen. Darüber hinaus sollte die Leistungsangabe die Anforderungen des Marktes für diese spezifische Anwendung und die besonderen Betriebsbedingungen widerspiegeln.

Um die Merkmale, durch die sich die Technologie auf dem Markt unterscheidet und den Erfordernissen des Marktes entspricht, einzubeziehen, sollten unterschiedliche Arten von Leistungsparametern in Betracht gezogen werden. In den meisten Fällen werden nur wenige der unten aufgeführten Parameter relevant sein. Die folgenden Beispiele für Parameter wurden dem Allgemeinen Überprüfungsprotokoll entnommen.

- » Leistungsparameter, d. h. die wichtigsten, gemäß Schritt 3 auf den Zweck der Technologie bezogenen Angaben: Nutzen der Technologie (Mehrfachnutzen möglich); zum Beispiel kann bei der Warmwasserbereitung nicht nur die Wasserqualität, sondern auch die Rückgewinnung von Energie/Wärme eine Rolle spielen;
- » Betriebsparameter der Technologie (von grundsätzlicher Relevanz), d. h. messbare Parameter, die sich gemäß Schritt 3 auf die Anwendung der Technologie beziehen und die Bedingungen für die Leistungsangaben festlegen, beispielsweise Produktionskapazität, Konzentrationen von Nicht-Zielverbindungen in der Matrix, Temperaturbereich, pH-Bereich und sonstige Voraussetzungen; sie legen auch die Bedingungen fest, unter denen Überprüfung und Tests durchgeführt werden;
- » technische oder rechtliche Referenzwerte (bei einigen Anwendungen ist es erforderlich, einen bestimmten Grenzwert einzuhalten oder ihn zu unterschreiten):
 - spezifische Parameter, die von der angestrebten Anwendung auf den Zielmärkten erreicht werden sollen (können je nach Land abweichen);
 - Einhaltung von DIN-Normen bzw. ISO-Normen bei Anwendungen und Erfüllung spezifischer Wünsche von Technologieanwendern (Nischenmärkte);
- » Parameter in Bezug auf den für den Betrieb erforderlichen Einsatz von Ressourcen:
 - Wasserverbrauch (z. B. Wasserqualität);
 - Verbrauch von elektrischer Energie oder anderer Energieformen (z. B. Wärme);
 - Betriebsstoffe (wie etwa Chemikalien), die für den Betrieb benötigt werden;
 - Einsatz gefährlicher Stoffe;

Unten stehende Tabelle enthält Beispiele von Parametern, die für das Funktionieren einer zu prüfenden Technologie im Bereich Wasseraufbereitung und -überwachung relevant sind und ihre Vorzüge und innovativen Merkmale unterstreicht:

Überwachungstechnologie	Wasserreinigungstechnologie
<ul style="list-style-type: none"> • Nachweisgrenze • Anwendungsbereich • Präzision (Wiederholbarkeit/Reproduzierbarkeit) • Richtigkeit • Robustheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Erzielte Reinigungswirkung • Abweichende Reinigungswirkung • Bildung von Nebenprodukten • Chemische Rückstände



Weitere relevante Parameter beziehen sich auf unter dem Lebenszyklusaspekt zu betrachtende Umweltauswirkungen und/oder sind für den Anwender von Bedeutung. Nachfolgend Beispiele für solche Parameter:

- » Parameter, die sich auf den für die Herstellung der Anlage/der Technologie selbst erforderlichen Ressourceneinsatz beziehen:
 - Verbrauch von Rohmaterial (beispielsweise Stahl in der Baubranche; dieser Parameter kann mit den Lebensdauer- und Stilllegungsparametern verbunden werden, etwa im Zusammenhang damit, wie viel Stahl für die Produktion benötigt wurde und wie viel der Rückgewinnung zugeführt werden kann);
 - Verbrauch von elektrischer Energie und anderen Energieformen (z. B. Wärme);
 - Einsatz gefährlicher Stoffe;
 - Nutzung von Recyclingmaterial/Ersatzrohstoffen;
- » Abfallaufkommen (biologisch abbaubar/recyclingfähig/gefährlich usw.);
- » Emissionen (Luft, Wasser);
- » Personalbedarf (gegebenenfalls spezifische Qualifikationen), Betriebskosten:
 - für den Betrieb;
 - für Wartung und Instandhaltung;
- » Auswirkungen auf die Gesundheit am Arbeitsplatz, Qualität des Benutzerhandbuchs;
- » Raumbedarf:
 - eventuelle Höhen- oder Flächenbeschränkungen bei typischen Anwendungen;
- » Langlebigkeit:
 - Robustheit/Schadensanfälligkeit unter wechselnden Nutzungs- oder Wartungsbedingungen;
- » Stilllegung am Ende der Lebensdauer und Entsorgung:
 - Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit (vollständig oder teilweise);
 - zu entsorgende Teile.

Ein Teil dieser Parameter lässt sich auf der Grundlage von Prüfungen feststellen. Am Ende des Überprüfungsverfahrens gelten nicht überprüfbare Parameter nicht als Teil der überprüften Leistungsangabe, können jedoch rein informatorisch in die Überprüfungsbescheinigung aufgenommen werden, wobei der Hersteller für Informationen, die für Anwender von Bedeutung sind, die alleinige Verantwortung übernimmt. Eine vollständige Leistungsangabe könnte beispielsweise nicht nur eine hohe Reinigungsleistung und hohe Energieeffizienz beinhalten, sondern auch eine mit hohen Kosten und Umweltrisiken verbundene Stilllegung. Die Möglichkeit zur Aufnahme weiterer überprüfbarer oder nicht überprüfbarer Parameter sollte auf jeden Fall während des Überprüfungsverfahrens mit der Überprüfungsstelle geklärt werden.

Die technischen Leistungsparameter der ursprünglichen Leistungsangabe dienen als Ausgangsbasis zur endgültigen Festlegung der Leistungsparameter während der Überprüfungsphase.

Unten stehende Tabelle verdeutlicht, wie – stellvertretend für eine der drei Technologiegruppen des ETV-Pilotprogramms der EU – eine ursprüngliche Leistungsangabe einer zu überprüfenden Technologie aussehen könnte.



ETV-Technologiebereich	Wasseraufbereitung	Energietechnologie	Materialien und Ressourcen
Technologiebeispiel	Desinfektionstechnologie	Solare Luftheizung	Biomasseverarbeitung
Matrix	Industrielles Prozesswasser	Raumluft/Klima	Güllefasern
Zweck	Entkeimung von Wasser zur industriellen Wiederverwendung	zum Entlüften/Heizen/Trocknen z. B. eines Sommerhauses	Reduzierung des Trockenmassegehalts von Güllefasern zur besseren Wiederverwendung
Beispiel für die Angabe eines Leistungsparameters	Entfernung von 99,9% der Bakterien	Durchschnittlicher Luftdurchsatz 60 m³/h. 5 % niedrigere relative Raumluftfeuchtigkeit	90 % Trockenmassegehalt am Auslass
Betriebsparameter	Leitfähigkeit über 250 µS/m bei einer Umgebungstemperatur von 5-35 °C	Temperatur, Luftvolumenstrom und Sonneneinstrahlung. Unter durchschnittlichen nordeuropäischen Witterungsbedingungen.	Energiebilanz nahe Null oder positiv

Schritt 5: Abschluss des Überprüfungsvertrags – zentrale Aspekte

Zu beachten ist, dass der Überprüfungsvertrag im Allgemeinen keine Prüfkosten umfasst. Wenn die Überprüfungsstelle nach Bewertung der vorhandenen Prüfdaten beschließt, dass zusätzliche Prüfungen notwendig sind, ist es Sache des Antragstellers, im Einvernehmen mit der Überprüfungsstelle eine angemessene Prüfstelle (sowie gegebenenfalls ein Analyselabor) auszuwählen und mit der Prüfstelle einen gesonderten Vertrag abzuschließen. In bestimmten Fällen kann dieselbe Organisation sowohl als Überprüfungsstelle als auch als Prüfstelle fungieren, der Antragsteller ist jedoch nicht verpflichtet, beide Verträge mit dieser Organisation abzuschließen.

Bevor das Überprüfungsverfahren im Rahmen des ETV-Pilotprogramms der EU eingeleitet wird, unterzeichnen Antragsteller und Überprüfungsstelle einen Überprüfungsvertrag.

Das Vertragsabschlussverfahren kann – je nach der Komplexität des Verfahrens zur Überprüfung der Leistungsangabe – aus einer oder mehreren Phasen bestehen.

Es gibt Fälle, bei denen Teile des Überprüfungsvertrags nach Ausarbeitung des spezifischen Überprüfungsprotokolls (Festlegung von Anwendungs- und Leistungsparametern, Anforderungen an Prüfdesign und Datenqualität, Bewertung vorhandener Daten) überarbeitet werden müssen. In solchen Fällen schließen Antragsteller und Überprüfungsstelle einen Vertrag für die ersten Tätigkeiten ab, während die übrigen Tätigkeiten Gegenstand eines zweiten Vertrags sind. Wahlweise kann der Vertrag nach den ersten Tätigkeiten überarbeitet werden.

In den Vertrag kann auch die anfängliche Überprüfung nachträglich aufgenommen werden (Kontaktaufnahme, Antragstellung und Prüfung der Zulässigkeit, Bericht zur Schnellübersicht), wenn es die Geschäftspolitik der Überprüfungsstelle vorsieht. Häufig ist es jedoch so, dass die Anfangsphase anderweitig finanziert wird (staatliche Beihilfen) und daher nicht in den Überprüfungsvertrag Eingang findet.

Das Allgemeine Überprüfungsprotokoll des ETV-Programms enthält ein Musterformular für den Entwurf einer vertraglichen Vereinbarung, wobei jedoch darauf hingewiesen werden sollte, dass für dieses Muster spezifische Bestimmungen oder Änderungen gelten können, die aus einzelstaatlichen Regelungen, internen Vorschriften der Überprüfungsstelle oder einem Ersuchen des Antragstellers herrühren.

Auf der Grundlage der Analyse der Schnellübersicht kann sich die Überprüfungsstelle jedoch bereit erklären, eine erste überschlägige Kostenschätzung der durchzuführenden Prüfungen vorzulegen. Diese Schätzung kann den Antragsteller bei der Planung der Projektkosten unterstützen, erfordert jedoch in jedem Fall eine Bestätigung durch die Prüfstelle.

Nach der Beschreibung der zu überprüfenden Technologie hier nun eine Checkliste mit den Punkten, die ein Überprüfungsvertrag enthalten sollte:



- ✓ vom Antragsteller zu garantierende Rechte des geistigen Eigentums, d. h. Eigentum an der Technologie oder Kontrolle über sie; der Antragsteller behält sich zudem alle Rechte an der Technologie und an allen während der Überprüfung gewonnenen technischen Daten vor, während die Überprüfungsstelle sich alle Rechte am Überprüfungsverfahren, an den Protokollen, Plänen sowie den von ihr entwickelten Methoden und Verfahren vorbehält;
- ✓ Grundsätze zur Informationsvermittlung und Kommunikation zwischen dem Antragsteller und der Überprüfungsstelle, die auch eine Benachrichtigung bei Änderungen der Überprüfungsbedingungen beinhalten;
- ✓ Angabe der Verpflichtungen seitens des Antragstellers und der Überprüfungsstelle im Rahmen des Überprüfungsvertrags;
- ✓ ein Zeitplan für das Überprüfungsverfahren;
- ✓ Vorschriften und Erklärung zur Verwendung des ETV-Berichts;
- ✓ Vorschriften und Erklärung zur Verwendung der Überprüfungsbescheinigung und des ETV-Logos;
- ✓ Einschränkungen bei der Weiterverwendung der Überprüfungsergebnisse in Form einer Erklärung, dass die Überprüfungsergebnisse der Leistung der Technologie zum Zeitpunkt und unter den Bedingungen der Überprüfung entsprechen und daher nicht als Garantie dafür zu verstehen sind, dass die gleiche Leistung auch künftig bzw. unter anderen Bedingungen erbracht wird;
- ✓ Rückmeldungen des Antragstellers zu den Auswirkungen von ETV (ökologische, wirtschaftliche und sonstige Vorteile im Hinblick auf das Erscheinungsbild des Unternehmens, Marktzugang usw.);
- ✓ Bedingungen zur Verweigerung des Überprüfungsverfahrens oder Rücktritt der Vertragsparteien vom Überprüfungsverfahren;
- ✓ Zahlungsbedingungen;
- ✓ gesetzliche Regelungen und zuständige Gerichtsbehörden im Falle eines Rechtsstreits bei einem Überprüfungsverfahren;
- ✓ Vertraulichkeit;
- ✓ Haftungsfragen.

Typische Verpflichtungen des Antragstellers im Rahmen des Überprüfungsvertrags:

- Beschaffung von Informationen, die zum vollen Verständnis der Technologie erforderlich sind;
- gegebenenfalls Stellungnahme zu den erarbeiteten Dokumenten;
- Schulung von Mitarbeitern der Prüfstelle zur Funktionsweise der Technologie;
- Zurverfügungstellung einer angemessenen Anzahl von Technologie-/Produkteinheiten zur Prüfung usw.

Typische Verpflichtungen der Überprüfungsstelle im Rahmen des Überprüfungsvertrags:

- vertragsgemäße Überprüfung der Technologie;
- Erstellung eines spezifischen Überprüfungsprotokolls, das auch die Anforderungen an die Prüfmethode und die Qualität der Prüfdaten umfasst;
- Erstellung eines Überprüfungsberichts und einer Überprüfungsbescheinigung;
- im Rahmen ihrer Unabhängigkeit Beratung des Antragstellers, insbesondere im Hinblick auf Leistungsangabe, Wahl der Prüfstelle, Verwendung der Überprüfungsbescheinigung.

Der Antragsteller kann nach entsprechendem Beschluss jederzeit vom Überprüfungsverfahren zurücktreten. Daher sollte der Vertrag Bestimmungen zur Einleitung eines Widerrufsverfahrens enthalten.



Während des gesamten Überprüfungsprozesses ist die Überprüfungsstelle in Bezug auf alle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Überprüfungsverfahren gewonnenen Informationen zu beruflicher Verschwiegenheit verpflichtet.

Schritt 6: Erstellung des spezifischen Überprüfungsprotokolls

Das Überprüfungsprotokoll dient als Grundlage für die Durchführung der Überprüfungstätigkeiten bei der zu überprüfenden Technologie. Das Protokoll wird von der Überprüfungsstelle erstellt und umfasst mehrere aufeinander folgende Tätigkeiten:

- » Überprüfung der vom Antragsteller ursprünglich angegebenen Leistungsmerkmale. Dies ist der wichtigste Teil des spezifischen Überprüfungsprotokolls, da hiermit die Grundlage für die darauffolgenden Tätigkeiten geschaffen wird;
- » Erstellung des spezifischen Überprüfungsprotokolls;
- » Bewertung der vorhandenen, vom Antragsteller im Antrag gelieferten Daten;
- » Beurteilung, ob zusätzliche Prüfungen im Zusammenhang mit den Prüftätigkeiten erforderlich sind.

Im Folgenden werden diese Tätigkeiten mit Hinweis auf die entsprechende Rolle und die Zuständigkeiten des Antragstellers ausführlicher beschrieben.

Überprüfung der ursprünglich angegebenen Leistungsmerkmale: sind die ursprünglich angegebenen Parameter relevant, vollständig und sachgerecht dargestellt?

Die ursprünglich angegebenen Parameter zur technischen Leistungsfähigkeit und die Beschreibung der beabsichtigten Anwendung werden von der Überprüfungsstelle geprüft, um sicherzustellen, dass die Parameter überprüfbar sind, mit angemessener Genauigkeit belegt werden können und dass die aufgeführten Betriebsbedingungen mit der in einem bestimmten Technologiebereich und für die entsprechende Technologie festgestellten Anwendungspraxis übereinstimmen.

Bei der Prüfung der Überprüfungsparameter berücksichtigt die Überprüfungsstelle,

- » ob die Parameter den Erfordernissen des Nutzers für diese Anwendung entsprechend relevant und vollständig sind (so könnten z. B. zusätzliche Parameter für die Antragstellung notwendig sein, um die umweltbezogenen Aspekte der Technologie oder ein von der Anwendung erwartetes Ergebnis zu beschreiben);
- » ob eine Ergänzung der Leistungsparameter durch zusätzliche Parameter erforderlich ist, die möglicherweise nicht überprüfbar sind, für eine sachkundige Entscheidung des Nutzers jedoch relevant sein können (so könnte z. B. durch eine Technologie zur Desinfektion von Trinkwasser ein höherer Reinheitsgrad des Trinkwassers erzielt werden, bei allerdings höherem Energieverbrauch, sodass ein Energieparameter als zusätzliche Information aufgeführt werden sollte);
- » ob die angegebene Leistungsfähigkeit die Anforderungen des für die zu prüfende Technologie spezifischen Regulierungsrahmens erfüllt (wenn beispielsweise für die zu prüfende Technologie und ihre geprüfte Anwendung eine Norm in Bezug auf relevante Leistungsparameter vorhanden ist, kann der Verweis auf diese Norm die genaue Bestimmung der Leistungsparameter ersetzen);
- » auf welche Weise der Antrag Bezug nimmt auf die Leistungsfähigkeit ähnlicher Technologien, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, um gegebenenfalls zweckdienliche Vergleiche zu ermöglichen (die Kenntnis vergleichbarer Technologien und der Erfordernisse von Nutzern z. B. könnte darauf hinweisen, dass ein bestimmter Parameter anders ausgedrückt werden könnte);



- » ob die verwendeten Parameter quantitativ überprüfbar sind und eindeutig in absolut messbaren Werten ausgedrückt werden können;
- » ob die für die angegebene Leistungsfähigkeit geltenden Betriebsbedingungen nachvollziehbar und angemessen beschrieben sind;
- » dass, wenn ähnliche Technologien im Rahmen des ETV-Pilotprogramms der EU oder eines anderen Programms zur Überprüfung von Umwelttechnologien oder ähnlicher Programme bereits überprüft wurden, die Einbeziehung der dabei verwendeten Parameter in das neue Überprüfungsprotokoll gegebenenfalls in Betracht gezogen werden sollte.

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie sich die ursprüngliche Leistungsangabe für eine Desinfektionstechnologie nach der Überprüfung ändern kann:

	Ursprüngliche Leistungsangaben	Geprüfte Leistungsangaben im spezifischen Überprüfungsprotokoll	Bemerkungen
Technologiebeispiel	Desinfektionstechnologie		
Matrix	Industrielles Prozesswasser	Industrielles Prozesswasser	
Zweck	Entkeimung von Wasser zur industriellen Wiederverwendung	Entkeimung von Wasser zur industriellen Wiederverwendung	
Beispiele für Leistungsparameter	1) Entfernung von 99,9% der Bakterien	1) Entfernung von 99,9% der Bakterien 2) Chloridgehalt im Ausgangswasser < 0,5 mg/l 3) Trihalogenmethangehalt im Ausgangswasser < 100 µg/l	2) Bei einigen Anwendungsbereichen muss das Ausgangswasser mit 0,5 mg Chloridgehalt/l Trinkwasserqualität besitzen. 3) Während der Aufbereitung besteht das Risiko der Bildung von Trihalogenmethanen. Der aufgeführte Wert entspricht den EU-Trinkwasserkriterien.
Betriebsparameter	1) Leitfähigkeit von über 250 µS/m 2) Umgebungstemperatur 5-35 °C	1) Leitfähigkeit von über 250 µS/m 2) Umgebungstemperatur 5-35 °C 3) Chloridgehalt im Eingangswasser von über 15 ppm	3) Leitfähigkeit und Chloridgehalt korrelieren häufig, aber eine Überprüfung der Technologie ergab, dass ab einem bestimmten Chloridgehalt eine separate Kontrolle erforderlich ist.
Zusätzliche Parameter		Benutzerhandbuch: sind Wartung und Instandhaltung in der Betriebsanleitung vollständig beschrieben? Gesundheitsschutz und Umweltauswirkungen	Wichtige Informationen für den Anwender

Während der von der Überprüfungsstelle durchgeführten Prüfung der Leistungsangaben wird der Antragsteller aufgefordert, sich zu den von der Überprüfungsstelle vorgeschlagenen Änderungen der geprüften Leistungsparameter zu äußern und diese zu genehmigen; dieser Vorgang ist Bestandteil der Genehmigung des spezifischen Überprüfungsprotokolls.

Angaben zur Leistungsfähigkeit einer Technologie im Rahmen des ETV-Pilotprogramms der EU sind ein dynamischer Prozess. Die Leistungsangaben können sich während des gesamten Überprüfungsprozesses ändern, z. B. Leistungsgrenzen; ebenso können weitere Änderungen der Parameter stattfinden, beispielsweise als Ergebnis von Tests oder der Bewertung vorhandener, vom Antragsteller beigebrachter Prüfdaten.

Schaubild 2 zeigt anhand eines hypothetischen Beispiels, wie eine Leistungsangabe sich im Verlauf des Überprüfungsverfahrens ändern kann:

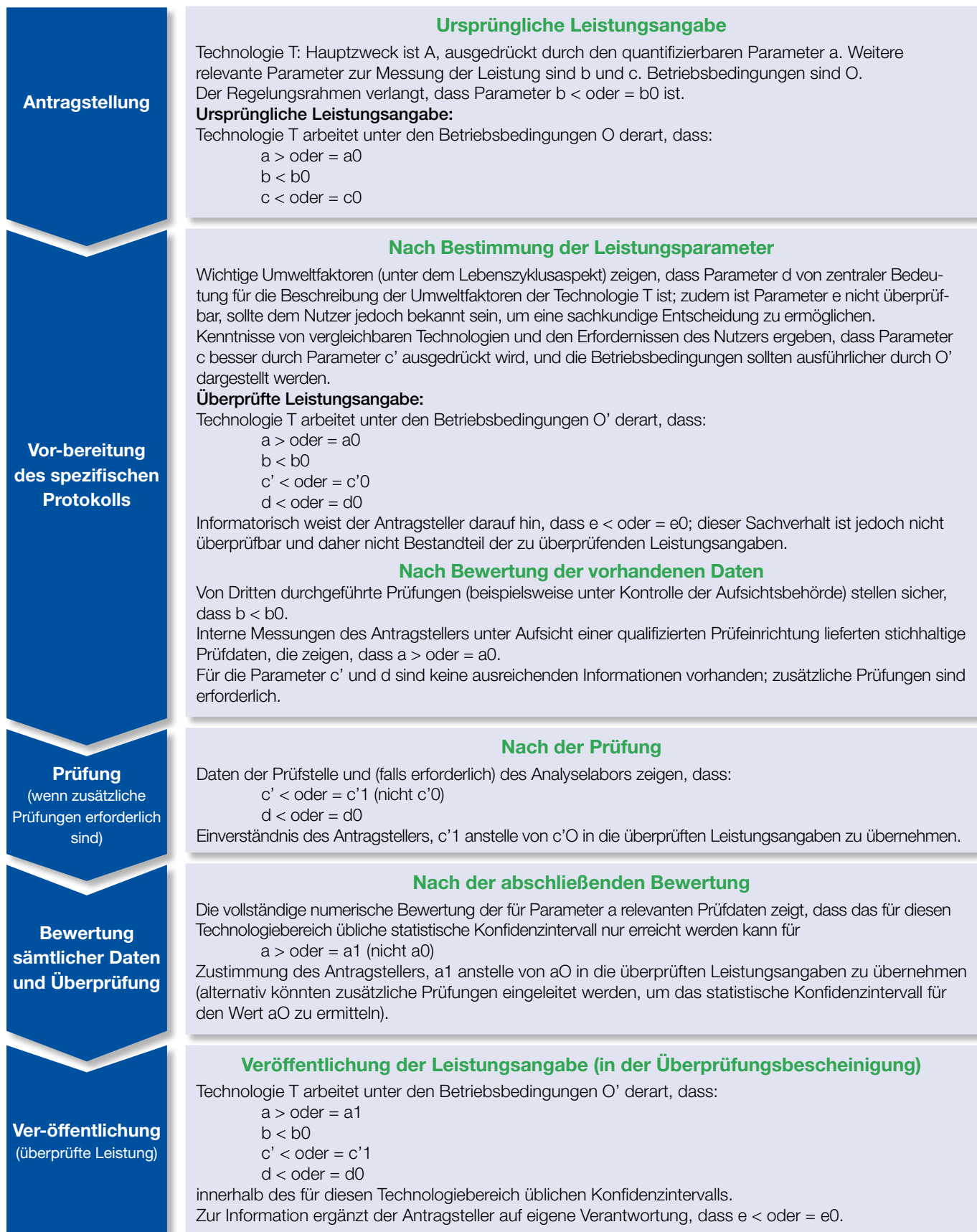


Schaubild 2: Veränderung der Leistungsangaben im Verlauf des Überprüfungsverfahrens



Erstellung des spezifischen Überprüfungsprotokolls

Ist eine Vereinbarung über die zu überprüfenden Leistungsparameter erzielt worden, erstellt die Überprüfungsstelle in einem nächsten Schritt unter Mitwirkung des Antragstellers das spezifische Überprüfungsprotokoll. Dieses Dokument beschreibt, wie die Überprüfung einer bestimmten Technologie im Rahmen des ETV-Pilotprogramms der EU durchzuführen ist. Das Protokoll wird unter Anwendung der Grundsätze und Verfahren des Allgemeinen Überprüfungsprotokolls erarbeitet, das auch ein für die Erstellung des Protokolls zu verwendendes Muster enthält. Im ETV-Pilotprogramm der EU ist das spezifische Überprüfungsprotokoll nicht öffentlich zugänglich. Neben den überprüften Leistungsangaben werden im Überprüfungsprotokoll die Anforderungen an die Verfahren, mit denen die Prüfdaten zu erheben sind (z. B. Prüfmethoden), festgelegt, ebenso die geforderte Qualität von Prüfdaten, Messungen und Berechnungsmethoden (wie z. B. aus der Verarbeitung der Prüfdaten Leistungsparameter erstellt werden) usw.

Bei der Festlegung der Anforderungen in Bezug auf die Prüfmethoden wird die Überprüfungsstelle insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

- » die allgemeine Gestaltung und den Umfang der Prüfungen (Pilot- und/oder Feldstudie), mit denen die Daten zur Stützung der Leistungsangabe ermittelt werden;
- » welche spezifischen Parameter gemessen werden sollen;
- » welche Prüfmethoden und gegebenenfalls welche Probenahme-, Mess- und Berechnungsmethoden angewendet werden sollten, um diese Parameter zu messen;
- » ob diese Methoden standardisiert sind, und falls nicht, wie ihre Reproduzierbarkeit gewährleistet wird;
- » wie die gewonnenen Prüfdaten verwaltet werden (z. B. in welchem Format sie gespeichert werden sollten) und wie ihre Qualität gesichert wird (Verfahren der Qualitätskontrolle und des Qualitätsmanagements der datenliefernden Organisation).

Das spezifische Überprüfungsprotokoll legt zudem die Methoden fest, nach denen die Messergebnisse verarbeitet und in Leistungsparameter umgewandelt werden. Dazu zählen statistische Methoden sowie die statistisch erforderlichen Konfidenzintervalle entsprechend der fachlichen Praxis der infrage kommenden Technologiegruppe.

Anerkennung der vorhandenen Daten als Beleg für Ihre Leistungsangaben

Um die Angaben zur Leistungsfähigkeit der Technologie zu unterstützen, wird der Antragsteller ermutigt, gegebenenfalls vorhandene Prüfdaten einschließlich Analysedaten vorzulegen. Diese Daten können vor der zu überprüfenden Anwendung gewonnen worden sein, beispielsweise als Teil des technologischen Entwicklungsprozesses (z. B. aus Demonstrationsprojekten) oder im Rahmen von Markteinführungstätigkeiten. Für die Anerkennung bei der Überprüfung im Rahmen des ETV-Pilotprogramms der EU analysiert die Überprüfungsstelle die Prüfdaten unter Berücksichtigung der folgenden Fragestellungen:

- » Entsprechen die Daten den zur Überprüfung angegebenen Parametern, Methoden und Zielwerten (d. h. sind sie relevant für die Leistungsangaben)?
- » Erfüllen die Daten die Qualitätsanforderungen (d. h. stammen sie von kompetenten Datenanbietern, die den im Allgemeinen Überprüfungsprotokoll aufgeführten relevanten Anforderungen entsprechen)?

Die Qualitätsanforderungen in Bezug auf die Prüfdaten und die Kompetenzen der Datenanbieter werden im folgenden Abschnitt weiter ausgeführt.

Bei der Erstellung des spezifischen Überprüfungsprotokolls kann der Antragsteller über die Zurverfügungstellung vorhandener Prüfdaten hinaus (wie unten erwähnt) aufgefordert werden, die Überprüfungsstelle bei der Aufstellung der Anforderungen an die Prüfung und/oder an die Prüfdaten, bei der Festlegung der Prüfmethoden und sonstiger zu erfüllender Anforderungen (z. B. in Bezug auf Laboranalysen), die ins Protokoll zu übernehmen sind, zu unterstützen.

Beabsichtigt der Antragsteller, zuverlässig belegte und qualitativ gute Prüfdaten vor dem ETV-Antrag zu erhalten, wird empfohlen, zuvor mit der Überprüfungsstelle Kontakt aufzunehmen, um sich vor der Prüfung über die Anforderungen in Bezug auf die Qualitätssicherung zu informieren und/oder das Allgemeine Überprüfungsprotokoll zurate zu ziehen.



Ist das Bewertungsergebnis positiv, verzichtet das ETV-Verfahren zur Kosten- und Zeitersparnis auf eine Wiederholung der bereits durchgeführten Prüfungen.

Wann sind zusätzliche Prüfungen erforderlich und wo können sie durchgeführt werden?

Auf der Grundlage der Überprüfung der Leistungsangaben werden zusätzliche Prüfungen erforderlich, wenn die Überprüfungsstelle feststellt, dass:

- » die vorgelegten vorhandenen Daten insgesamt oder in Teilen nicht akzeptabel sind (wenn sie z. B. die Anforderungen in Bezug auf die Qualitätssicherung nicht erfüllen);
- » wenn die relevanten Daten die Leistungsangaben nicht ausreichend belegen.

Zusätzliche Prüfungen können von einer unabhängigen Prüfstelle an ausgewählten Prüforten oder als interne Prüfungen durchgeführt werden.

Um die Zuverlässigkeit der für eine Überprüfung notwendigen Daten sicherzustellen, stellt das ETV-Pilotprogramm der EU Anforderungen in Bezug auf die Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagement, die von den Prüfstellen und Analyselabors zu erfüllen sind, und zwar:

- » dass Prüfstellen über ein Qualitätsmanagementsystem einschließlich der ETV-Verfahren verfügen und die Anforderungen der Norm DIN EN ISO 9001⁴ erfüllen oder nach DIN EN ISO 17025⁵ für die relevanten Prüfmethoden akkreditiert sind;
- » dass für Analyselabors eine Akkreditierung nach DIN EN ISO 17025 für die relevanten Analysemethoden vorgeschrieben ist.

Der Antragsteller hat die freie Auswahl einer geeigneten Prüfstelle bzw. eines geeigneten Analyselabors. Fehlende Akkreditierung oder Zertifizierung einer Prüfstelle schließt diese nicht von der Durchführung von Prüfungen für Überprüfungs-zwecke aus. In diesem Fall sollte der Antragsteller wissen, dass die Überprüfungsstelle zur Einhaltung der Qualitätsanforderung des Überprüfungsverfahrens verpflichtet ist, das Qualitätsmanagementsystem der Prüfstelle durch ein Audit zu prüfen. Die hierdurch anfallenden zusätzlichen Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Nach Wahl der Prüfstelle obliegt es dem Antragsteller, einen Vertrag mit dieser Stelle zu schließen. Der Vertrag sollte sicherstellen, dass die Prüfstelle die folgenden Tätigkeiten durchführt:

- » Erstellung eines Prüfplans in Abstimmung mit der Überprüfungsstelle, der die Anforderungen des Allgemeinen Überprüfungsprotokolls und des spezifischen Überprüfungsprotokolls berücksichtigt;
- » Durchführung von Prüfungen, bei denen die im spezifischen Überprüfungsprotokoll geforderte Qualität gewährleistet ist;
- » Gewährleistung der Qualität der im Rahmen der Prüfung angewendeten Analyse sowie gegebenenfalls der Einhaltung der Anforderungen des Allgemeinen Überprüfungsprotokolls durch die Analyselabors;
- » Anfertigung eines Berichts über die durchgeführten Prüfungen.

⁴ Internationale Normungsorganisation (ISO). Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen. DIN EN ISO 9001:2008.

⁵ Internationale Normungsorganisation (ISO). Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien. DIN EN ISO 17025:2005.

Wichtig ist, dass der Antragsteller die Wahl der Prüfstelle und/oder des Analyselabors mit der Überprüfungsstelle koordiniert, die ihn auch hinsichtlich der Qualitätsanforderungen, die diese Stellen als Anbieter von Prüfdaten zu erfüllen haben, beraten kann.

Der Antragsteller ist aktiv an der Erarbeitung des Prüfplans und der Durchführung der Prüfungen beteiligt. Es obliegt seiner Verantwortung, den Prüfplan zu überprüfen, auf Verlangen Erläuterungen anzufügen und ihn schließlich zu genehmigen. Für die Durchführung der Prüfungen wird der Antragsteller aufgefordert, den Zugang zur Technologie bzw. zu Zubehör sicherzustellen (z. B. gegebenenfalls die für die Prüfungen notwendige Anzahl an Technologie-/Produkteinheiten zur Verfügung zu stellen, Zugang zum Feldstandort zu gewährleisten), das Benutzerhandbuch zur Verfügung zu stellen und erforderlichenfalls die Prüfstelle im Umgang mit der Technologie zu schulen usw.



Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Notwendigkeit zusätzlicher Prüfungen eine abschließende Bewertung der mit dem Überprüfungsverfahren verbundenen Gesamtkosten erst an dieser Stelle möglich ist.

Nach Genehmigung durch die Überprüfungsstelle und den Antragsteller wird der Prüfplan Bestandteil des Überprüfungsverfahrens. Sind die Prüfungen abgeschlossen, wertet die Prüfstelle die gewonnenen Prüfdaten aus und verfasst einen Prüfbericht, den sie dem Antragsteller und der Überprüfungsstelle zur Verfügung stellt. Mit Abschluss des Überprüfungsverfahrens werden Prüfplan und Prüfbericht dem Überprüfungsprotokoll als Anhänge beigefügt.

In einigen Fällen kann der Antragsteller interne Prüfungen durchführen lassen, um fehlende Prüfdaten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er einen Vertrag mit einer unabhängigen Prüfstelle abschließen, die in Abstimmung mit der Überprüfungsstelle:

- » die vom Antragsteller erarbeiteten Prüfpläne gemäß den relevanten Verfahren oder Protokollen und in Übereinstimmung mit der Überprüfungsstelle überprüft;
- » die vom Antragsteller durchgeführten Prüfungen bestätigt;
- » die Prüfberichte genehmigt, sofern diese vom Antragsteller verfasst und nicht bereits von der Überprüfungsstelle genehmigt wurden.

Das Allgemeine Überprüfungsprotokoll enthält zudem eine Reihe von Anforderungen in Bezug auf die Auswahl eines geeigneten Prüfortes für die Durchführung zusätzlicher Prüfungen. Die Anforderungen an den Prüfort sind im spezifischen Überprüfungsprotokoll deutlich anzugeben. Folgende allgemeine Anforderungen sind bei der Wahl des Prüfortes zu berücksichtigen:

- » der Ort muss einen klaren Bezug zu der für die Überprüfung definierten Matrix, Zweck und den Betriebsparametern aufweisen;
- » er hat zugänglich zu sein (z. B. hat der Antragsteller entweder Zugang zu der Technologie zu gewähren, sofern sie an einem Feldstandort installiert ist, oder er hat eine geforderte Anzahl von Technologieeinheiten zur Verfügung zu stellen, wenn die Prüfungen am Standort der Prüfstelle durchgeführt werden);
- » ist die Technologie am Feldstandort installiert und wird dort angewendet, so hat der Ort frei von kommerziellen oder anderen Interessen zu sein, die die Prüfergebnisse beeinflussen könnten.

Der Antragsteller muss den Prüfbericht genehmigen, bevor die Prüfstelle ihn der Überprüfungsstelle vorlegt.

Grundsätzlich sollte der Feldstandort nicht vom Antragsteller abhängig sein. Ist dies jedoch die einzige Option, so ist dieser Sachverhalt in dem spezifischen Überprüfungsprotokoll zusammen mit einer Aufstellung der Maßnahmen, mit denen die Unabhängigkeit bei der Durchführung der Prüfungen gewährleistet wird, zu erklären und zu begründen.

Nach Abschluss der Prüfungen werden die Prüfdaten zusammengefasst und in Form eines von der Prüfstelle verfassten Prüfberichts vorgelegt. Die Prüfstelle legt den Prüfbericht der Überprüfungsstelle zur abschließenden Datenbewertung und Überprüfung vor.

Schritt 7: Abschließende Datenbewertung und Abschluss des Überprüfungsverfahrens

Die Überprüfungsstelle sammelt sämtliche Leistungsdaten, d. h. die akzeptierten vorhandenen Daten, sofern diese vom Antragsteller geliefert wurden, sowie die bei zusätzlichen Prüfungen gewonnenen Daten und bewertet, ob sämtliche Daten zur Belegung der Leistungsangaben fehlerfrei und vollständig sind, und ob diese Daten gemäß den im spezifischen Überprüfungsprotokoll festgelegten Verfahrensanforderungen erhoben wurden. Sie überprüft außerdem die angewandten Verfahren.



Auch in dieser Phase können die zusätzlichen Informationen (siehe Schritt 4), die nicht Bestandteil des Überprüfungsverfahrens waren und vom Antragsteller in eigener Verantwortung geliefert wurden, von der Überprüfungsstelle berücksichtigt werden, die deren Angemessenheit und Nützlichkeit bewertet.

Auf der Grundlage der abschließenden Datenbewertung und Prüfung der angewandten Verfahren legt die Überprüfungsstelle die Leistungsangaben abschließend fest, die im Rahmen des ETV-Pilotprogramms der EU als verifiziert gelten können.

Schritt 8: Überprüfungsbericht und Überprüfungsbescheinigung

Der Überprüfungsbericht und die Überprüfungsbescheinigung sind wichtige Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens, mit dem die Leistungsfähigkeit einer im Rahmen des ETV-Pilotprogramms der EU überprüften Technologie bestimmt wird.

Beide Dokumente haben einen festgelegten Inhalt und Aufbau (Muster enthält das Allgemeine Überprüfungsprotokoll), und für beide gelten Vorschriften und Grundsätze für ihre Nutzung.

Der Überprüfungsbericht ist eine ausführliche Zusammenfassung sämtlicher im Verlauf des ganzen Verfahrens ausgeführten Überprüfungstätigkeiten. Seine Hauptbestandteile umfassen:

- » eine detaillierte Beschreibung der Technologie und ihrer Anwendung,
- » die überprüfte Leistungsfähigkeit,
- » die Betriebsbedingungen, unter denen die überprüfte Leistung erzielt wird,
- » sämtliche Messunsicherheiten und relevanten Annahmen, die während des Überprüfungsverfahrens berücksichtigt wurden,
- » die Beschreibung der durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse,
- » die abschließende Bewertung sämtlicher Daten des Prüfberichts und der brauchbaren, vor der Überprüfung vorhandenen Daten,
- » das Qualitätsmanagement und die angewandten Kontrollverfahren.

Ferner sind dem Überprüfungsbericht sämtliche im Verlauf der Überprüfung erstellten relevanten Dokumente wie Schnellübersicht, Antrag, spezifisches Überprüfungsprotokoll, Prüfplan und Prüfbericht als Anhänge beigefügt.

Der Überprüfungsbericht wird von der Überprüfungsstelle erarbeitet, seine Genehmigung obliegt dem Antragsteller. Im Rahmen des ETV-Pilotprogramms der EU ist der Bericht Eigentum des Antragstellers. Seine Veröffentlichung bedarf der Einwilligung des Antragstellers.

Die Überprüfungsbescheinigung ist eine Zusammenfassung des Überprüfungsberichts. Sie umfasst etwa vier Seiten und beinhaltet:

- » eine zusammenfassende Beschreibung der überprüften Technologie, deren vollständige Bezeichnung oder Referenznummer, Zweck und Nutzungsbedingungen;
- » die überprüfte Leistungsfähigkeit und die Betriebsbedingungen, unter denen diese erzielt wird;
- » eine Zusammenfassung der Verfahren, die von der Überprüfungsstelle und gegebenenfalls den Prüfstellen angewandt wurden, um die Leistungsangaben zu überprüfen, einschließlich des statistischen Konfidenzintervalls bei den Spezifikationen, soweit zutreffend;

Es liegt im Interesse des Antragstellers, den Überprüfungsbericht vor dessen Genehmigung genau zu überprüfen und zu kommentieren.



- » alle sonstigen Informationen, die für das Verständnis und die Verwendung der Leistungsangabe erforderlich sind; hierzu können auch Informationen zählen, die nicht im Rahmen des ETV-Pilotprogramms überprüft wurden; dies ist allerdings deutlich anzugeben und zu erläutern.

Die Überprüfungsbescheinigung ist ein wichtiges Ergebnis des ETV-Pilotprogramms der EU, das der Antragsteller im Geschäftsverkehr mit anderen Organisationen, zu Marketingzwecken und für amtliche Genehmigungen verwenden kann. Sie kann Bestandteil der technischen Dokumentation der überprüften Technologie werden.

Die Überprüfungsbescheinigung wird von der Überprüfungsstelle erarbeitet und, nach Genehmigung durch den Antragsteller, von ihr ausgestellt, unterzeichnet und den Kommissionsdienststellen zur Veröffentlichung übermittelt. Sie wird mit einer Registriernummer, dem ETV-Logo und dem Ausstellungsdatum versehen.

Die Bescheinigung ist unbegrenzt gültig; sie ist allerdings nur gültig, solange keine wichtigen Änderungen an der Technologie vorgenommen wurden, die deren Leistungsfähigkeit beeinflussen könnten. Sind Änderungen vorgenommen worden, ist eine Bewertung durch die Überprüfungsstelle erforderlich, um zu beurteilen, ob die Überprüfungsbescheinigung weiterhin gültig ist oder aktualisiert werden muss (siehe auch Abschnitt 3.2). Der Antragsteller ist verpflichtet, der Überprüfungsstelle derartige Änderungen mitzuteilen.

Wie man den Überprüfungsbericht, die Überprüfungsbescheinigung und das ETV-Logo nutzt

Im Falle seiner Veröffentlichung sollte der Überprüfungsbericht grundsätzlich in vollem Umfang veröffentlicht werden. In bestimmten Fällen kann die Überprüfungsstelle der Veröffentlichung von Teilen des Berichts zustimmen; dies kann allerdings nur dann erfolgen, wenn die berechtigten Interessen des Antragstellers in Bezug auf die überprüfte Technologie, insbesondere seine Rechte des geistigen Eigentums, durch die vollständige Veröffentlichung des Berichts unverhältnismäßig großen Schaden erleiden könnten. Vor einer Veröffentlichung von Teilen des Berichts stellt die Überprüfungsstelle sicher, dass diese Teile nicht zu Missverständnissen in Bezug auf die Bedeutung oder die Ergebnisse der Überprüfung im Rahmen des ETV-Pilotprogramms der EU führen können.

Ist der Überprüfungsbericht nicht öffentlich zugänglich, kann der Antragsteller aufgefordert werden, ihn durch andere Überprüfungsstellen, durch die Kommissionsdienststellen, nationale Akkreditierungsstellen und durch Mitglieder der technischen Arbeitsgruppen zugänglich zu machen. Auf Anfrage ist unter Wahrung der Vertraulichkeit ein Zugang möglich. EU- und nationale Kontrollbehörden (einschließlich des Rechnungshofs der EU und des Amtes für Betrugsbekämpfung) können nach den einschlägigen Verfahren Zugang beantragen.

Die Überprüfungsbescheinigung ist in vollem Umfang zu veröffentlichen; ihre Verwendung in einzelnen Teilen ist nicht zulässig.

Der Antragsteller sollte die Prüfbescheinigung wie folgt zitieren:

Die Technologie X wurde für den Zweck Y in der Matrix Z von der Überprüfungsstelle NN am TT.MM.JJJJ überprüft. Die Prüfbescheinigung wurde unter der Nummer ... registriert und ist auf der Website <http://ec.europa.eu/environment/etv> oder auf einer speziellen, von den Kommissionsdienststellen bezeichneten Website zugänglich.

Ebenso darf das ETV-Logo nicht unabhängig von der Überprüfungsbescheinigung auf Produkten oder bei Veröffentlichungen (Printmedien, Internet oder sonstigen) verwendet werden.

Antragstellern wird empfohlen, den Überprüfungsbericht öffentlich zugänglich zu machen, um das Ergebnis der Überprüfung transparent zu machen und so die Attraktivität der Technologie für potentielle Käufer zu erhöhen.

Bei Missbrauch der Überprüfungsbescheinigung durch den Antragsteller, d. h. bei Verstoß gegen die oben aufgeführten Bestimmungen des ETV-Pilotprogramms der EU, ist die Überprüfungsstelle berechtigt, die Bescheinigung zu entziehen. Die Bescheinigung und der Überprüfungsbericht oder Teile davon werden daraufhin, sofern veröffentlicht, von der Internetseite entfernt, auf der sie von den Kommissionsdienststellen veröffentlicht wurden.



3. Nach Abschluss der Überprüfung – was kommt dann?

3.1 Rückmeldungen des Antragstellers

Der **Überprüfungsvertrag muss geeignete Bestimmungen zur Regelung der Rückmeldungen der Antragsteller und des Verfahrens zur Sammlung der Rückmeldungen enthalten.**

Ein Jahr nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens wird der Antragsteller von der durchführenden Überprüfungsstelle um Rückmeldung zum Mehrwert von ETV bei der Vermarktung der überprüften Technologie und zum wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen gebeten. Dies erfolgt durch eine Befragung durch die Überprüfungsstelle.

Die Überprüfungsstellen übermitteln die gesammelten Rückmeldungen den Kommissionsdienststellen. Ziel der von den Antragstellern eingeholten Informationen ist es, den Nutzen von ETV für die Anwendung überprüfter Technologien und den damit verbundenen erzielten Umweltnutzen zu verfolgen und so eine kontinuierliche Auswertung und Verbesserung des ETV-Pilotprogramms zu ermöglichen.

3.2 Änderungen der Technologie nach erfolgter Überprüfung

Werden Änderungen an der überprüften Technologie vorgenommen, so ist der Antragsteller verpflichtet, die Überprüfungsstelle darüber zu informieren. Die Information ist durch relevante Daten zu stützen, anhand derer die Überprüfungsstelle beurteilen kann, ob sich die Bedingungen für die Überprüfung geändert haben. Die Kosten der Beurteilung trägt der Antragsteller.

Mitteilungen über Änderungen an der überprüften Technologie sollte der Antragsteller an die gleiche Überprüfungsstelle richten, die das Überprüfungsverfahren durchgeführt und die Überprüfungsbescheinigung ausgestellt hat.

Die Ersetzung eines Teils einer überprüften Technologie durch einen anderen mit derselben dokumentierten Spezifikationen gilt nicht als Veränderung.

Kommt die Überprüfungsstelle nach der Beurteilung zu dem Schluss, dass sich die Bedingungen für die Überprüfung geändert haben,

- » so veranlasst der Antragsteller die Aktualisierung des Überprüfungsverfahrens;
- » alternativ wird die Überprüfungsbescheinigung entzogen.

Wurden an einer bereits überprüften Technologie Änderungen vorgenommen, die sich auf die Überprüfungsbedingungen auswirken, kann für die erneute Überprüfung ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Sein Geltungsbereich bezieht sich nur auf die Parameter und Bedingungen, die für die infolge der Modifikationen geänderten Parameter relevant sind, sofern nicht wichtige Gründe für die Durchführung des vollständigen Verfahrens sprechen.

3.3 Behandlung von Beschwerden

Beschwerden mit Bezug zum ETV-Verfahren können drei Bereiche betreffen:

- » IBeschwerden, die einzelne Technologieüberprüfungen im Rahmen der ETV betreffen;
- » Beschwerden im Hinblick auf die Kompetenz oder Qualifikation einer Überprüfungsstelle;
- » Beschwerden, die die Verfahren des ETV-Pilotprogramms der EU betreffen.



Beschwerden, die die Überprüfung einer spezifischen Technologie betreffen, sind an die jeweilige Überprüfungsstelle zu richten. In der von der Überprüfungsstelle und dem Antragsteller unterzeichneten vertraglichen Vereinbarung sind das Verfahren für die Behandlung solcher Beschwerden sowie die für die Beziehungen zwischen den beiden Parteien geltende rechtliche Regelung und die zuständigen Rechtsbehörden anzugeben (siehe auch Schritt 5).

Beschwerden im Hinblick auf die Kompetenz oder Qualifikation einer Überprüfungsstelle im Rahmen des ETV-Pilotprogramms sind an die nationale Akkreditierungsstelle zu richten, die die Überprüfungsstelle für das ETV-Pilotprogramm akkreditiert hat. Das Qualitätshandbuch der Überprüfungsstelle enthält Angaben zu den einschlägigen Verfahren, die in diesem Fall zu befolgen sind.

Erhebt der Antragsteller Beschwerden in Bezug auf die Verfahren des ETV-Pilotprogramms, sollte er Kontakt zu den Dienststellen der Europäischen Kommission aufnehmen, die die ETV-Pilotprogramme koordinieren, und zwar über die Funktionsmailbox: ENV-ETV@ec.europa.eu

4. Nutzung von Überprüfungsbescheinigungen für Marketingzwecke

4.1 Wann ist ETV besonders zur Vermarktung Ihrer Technologie geeignet?

Antragsteller sollten berücksichtigen, dass ETV in einer Reihe von Fällen den größtmöglichen Mehrwert für eine innovative Umwelttechnologie zu bieten scheint. Dies trifft insbesondere in folgenden Fälle zu:

- » es gibt keine Produktnormen für die angegebenen Leistungsparameter Ihrer Technologie;
- » die innovativen Eigenschaften werden durch die bestehenden Normen nicht angemessen wiedergegeben;
- » die für Ihre Technologie geltenden Zertifizierungen und/oder Normen sind in der EU nicht harmonisiert;
- » Ihre Technologie bietet eine höhere Leistungsfähigkeit als die Ihrer Mitbewerber – die Kosten für den Kunden sind allerdings höher;
- » der Markt, zu dem Sie sich Zugang verschaffen wollen, zeichnet sich durch relativ einheitliche Technologien aus – ETV bestätigt die besonderen Merkmale Ihrer Technologie;
- » Ihr Produkt ist unbekannt und stellt eine völlige Marktneuheit dar; es existieren bislang keine Technologien, mit denen die Kunden Ihre Technologie vergleichen könnten;
- » Sie sind ein neuer Akteur auf dem (heimischen, EU-, Welt-)Markt und verfügen noch nicht über ausreichende Kundenbeziehungen;
- » Sie kennen die speziellen Bedürfnisse und Anforderungen Ihrer Kunden (aus Industrie und öffentlicher Hand) in Bezug auf die technische Leistungsfähigkeit einer Technologie sehr gut (z. B. ein über der Norm liegender Reinheitsgrad bei Trinkwasser) – ETV eröffnet Ihnen neue Märkte, indem sie den Nachweis erbringt, dass Ihre Technologie diesen Bedürfnissen entspricht.

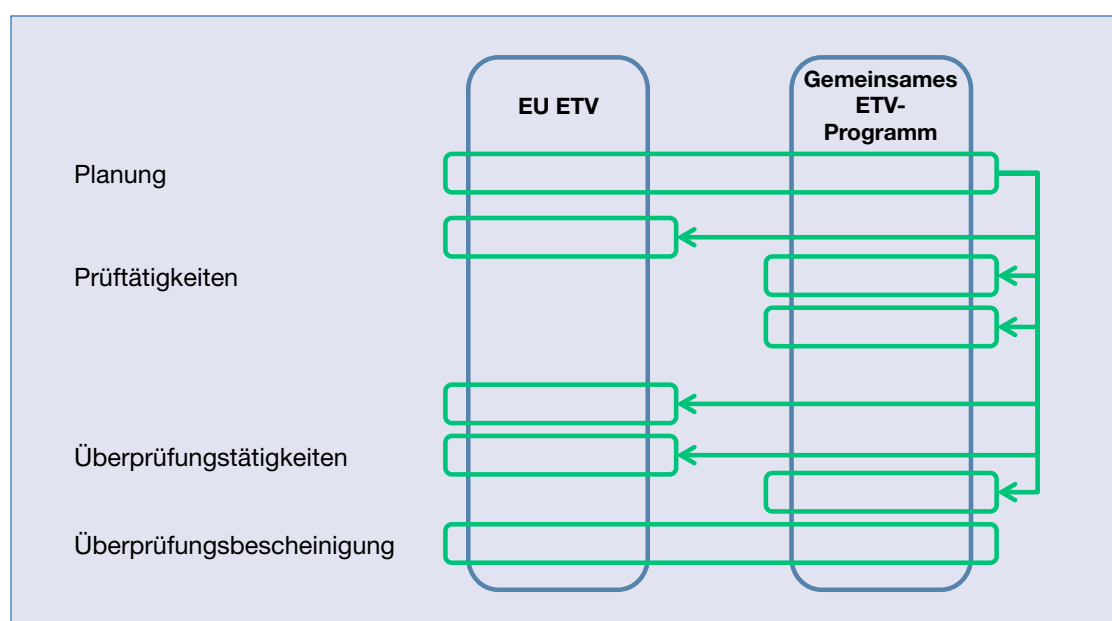


Schaubild 3: Darstellung eines gemeinsamen Überprüfungsverfahrens.



4.2 Wie ETV Sie dabei unterstützt, weltweites Exportpotenzial zu erschließen: gemeinsame Verifizierung und Co-Verifizierung

Durch die Globalisierung der Märkte für Umwelttechnologien erhöht sich der zu erwartende Nutzen einer Überprüfung für den Antragsteller, sofern die Ergebnisse der Überprüfung über den EU-Markt hinaus anerkannt werden. Ein Weg, dies zu erreichen, besteht darin, das Überprüfungsverfahren durch die Kooperation zwischen einer ETV-Überprüfungsstelle der EU und einer Überprüfungsstelle anderer ETV-Programme außerhalb der EU durchführen zu lassen, vor allem in den Vereinigten Staaten, Kanada, Südkorea, Japan oder den Philippinen. China wird ebenfalls ein eigenes ETV-Pilot-Programm starten. Eine Liste dieser Programme und deren Internetadressen ist in Anhang 2 enthalten.

Das ETV-Pilotprogramm der EU bietet bereits jetzt Möglichkeiten grenzübergreifender Überprüfungen. Für die Zusammenarbeit zwischen Überprüfungsstellen zweier verschiedener ETV-Programme zur Überprüfung einer einzelnen Technologie gibt es zwei Modelle: gemeinsame Verifizierung und Co-Verifizierung. Schaubild 3 stellt dar, wie eine Zusammenarbeit zwischen zwei Überprüfungsstellen aus verschiedenen ETV-Programmen aussehen könnte.

Die Überprüfung wird nach einem ähnlichen Verfahren wie dem im Rahmen des ETV-Pilotprogramms der EU durchgeführt; unterschiedlich ist nur die Verteilung der Rollen und Zuständigkeiten zwischen den kooperierenden Überprüfungsstellen und Prüfstellen. Die Rollen und Zuständigkeiten des Antragstellers bleiben grundsätzlich dieselben.

Ist eine Überprüfungsstelle nicht in der Lage, eine gemeinsame Verifizierung oder eine Co-Verifizierung durchzuführen, verweist sie den Antragsteller an eine anderer Überprüfungsstelle, die dazu voraussichtlich in der Lage ist.

Kann eine zu überprüfende Technologie gleichzeitig von zwei ETV-Programmen überprüft werden und verpflichtet sich die Überprüfungsstelle zu dieser Leistung, entscheidet sie auch darüber, welches Kooperationsmodell für ein bestimmtes Überprüfungsverfahren geeigneter ist und berät den Antragsteller während des gesamten Verfahrens.

Wichtige Vorteile einer in Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr ETV-Programmen durchgeführten Überprüfung:

- für Antragsteller:
 - Erhalt einer Überprüfungsbescheinigung, die von mehr als einem Überprüfungsprogramm anerkannt wird;
 - Reduzierung der Überprüfungskosten, wenn mehrere Märkte gleichzeitig angestrebt werden;
- für Anwender:
 - Zugang zu Technologien, die im Rahmen von Programmen überprüft wurden, mit denen er möglicherweise nicht vertraut ist, die jedoch den Nutzen eines zuverlässigen Leistungsnachweises bieten, der aus einem bekannten Überprüfungsprogramm stammt, das für die Qualität und Validität der Überprüfung bürgt.

Antragstellern, die an einer gemeinsamen Verifizierung oder einer Co-Verifizierung interessiert sind, wird empfohlen, bereits in der Kontaktphase zusammen mit der Überprüfungsstelle zu klären,

- ob eine gemeinsame Verifizierung oder eine Co-Verifizierung durchführbar ist;
- ob die Überprüfungsstelle in der Lage ist, eine gemeinsame Verifizierung oder eine Co-Verifizierung durchzuführen.



5. Anhänge

Anhang 1: Verzeichnis nationaler Kontaktstellen und Websites für das ETV-Pilotprogramm der EU

Europäische Kommission	ENV-ETV@ec.europa.eu Website: http://ec.europa.eu/environment/etv/index.htm
Belgien (Föderaler Öffentlicher Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt)	Jean-Roger Dreze E-Mail: Jean-roger.dreze@health.fgov.be
Tschechische Republik (Umweltministerium)	Marie Petrova E-Mail: Marie.Petrova@mzp.cz Miroslav Hajek E-Mail: Miroslav.Hajek@mzp.cz
Dänemark (Dänische Umweltschutzbehörde)	Gert S. Hansen E-Mail: gesha@mst.dk Website: http://www.etv-danmark.dk
Finnland (Umweltministerium)	Merja Saarnilehto E-Mail: Merja.Saarnilehto@ymparisto.fi
Frankreich (Industrieministerium) (Ministerium für Umwelt, nachhaltige Entwicklung und Energie)	Annie Larribet E-Mail: Annie.larribet@finances.gouv.fr Michel-Louis Pasquier E-Mail: Michel-louis.pasquier@developpement-durable.gouv.fr Website: http://www.verification-etv.fr
Polen (Umweltministerium)	Izabela Ratman-Kłosińska E-Mail: Izabela.Ratman-klosinska@mos.gov.pl etv@mos.gov.pl Website: http://www.mos.gov.pl/kategoria/4675_etv
Vereinigtes Königreich (Ministerium für Umwelt, Ernährung und ländliche Angelegenheiten)	Leon Smith E-Mail: ETV@defra.gsi.gov.uk

Anhang 2: Verzeichnis und Websites weiterer Programme zur Überprüfung von Umwelttechnologien weltweit

	US EPA Environmental Technology Verification (ETV) Program www.epa.gov/etv
	Canadian Environmental Technology Verification (ETV) Program www.etvcanada.ca
	Korea New Excellent Technology (NET) www.koetv.or.kr/engpage.do?mode=engguid
	Japan Environmental Technology Verification www.env.go.jp/policy/etv
	Philippine Environmental Technology Verification http://etvphilippines.ph
	EU-Pilotprogramm zur Überprüfung von Umwelttechnologien (ETV) http://ec.europa.eu/environment/etv
	China Environmental Technology Verification Pilot Programme www.chinacses.org



Nachwort: Das AdvanceETV-Projekt

Koordinierungsmaßnahme für die Überprüfung von Umwelttechnologien (ETV) – Aufbau eines Rahmens für die internationale Zusammenarbeit

AdvanceETV ist eine durch das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Zeitraum Januar 2009 bis Juli 2012 finanzierte Koordinierungsmaßnahme für die Überprüfung von Umwelttechnologien (ETV).

Das allgemeine Ziel von AdvanceETV und seinen zwölf Partnern aus Deutschland, Spanien, Schweden, Polen, Dänemark, den Niederlanden, Belgien, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten und Kanada bestand darin, die im Rahmen der vorangegangenen ETV-Tätigkeiten der EU vorgeschlagenen Programme und vorbereiteten Protokolle zusammenzubringen und sie mit den Ergebnissen der bereits vorhandenen ETV-Systeme weltweit zu verbinden.

Darüber hinaus sollte AdvanceETV einen internationalen Rahmen für die Zusammenarbeit und gegenseitige Anerkennung schaffen durch Unterstützung der Kooperation zwischen der Europäischen Kommission und international im Bereich ETV tätigen Akteuren, z. B. der Internationalen Arbeitsgruppe zu ETV.

Um diese Ziele zu erreichen, unterstützte AdvanceETV die Entwicklung des ETV-Pilotprogramms der EU durch Erarbeitung des Allgemeinen Überprüfungsprotokolls (GVP), das auf der Analyse vorangegangener RP6-Projekte der EU zu ETV aufbaut. Das Allgemeine Überprüfungsprotokoll ist die wichtigste technische Referenz für die Umsetzung von ETV-Verfahren und die ETV-Koordinierung auf europäischer Ebene.

Um zu zeigen, wie ETV als nützliches Instrument für andere Politikbereiche, Vorschriften und freiwillige Regelungen verwendet werden könnte, wurden im Rahmen des Projekts die Möglichkeiten wechselseitiger Ergänzungen untersucht.

AdvanceETV hat ferner zur Entwicklung eines Rahmens für die internationale gegenseitige Anerkennung im Bereich ETV beigetragen, insbesondere durch Erarbeitung eines Rahmens für gemeinsame Verifizierung/Co-Verifizierung auf internationaler Ebene, der bei Überprüfungsverfahren in den USA, Kanada und Europa erprobt wurde. Verschiedene AdvanceETV-Partner leisteten Beiträge zur Arbeit der Internationalen Arbeitsgruppe durch die Vorbereitung von Anforderungen für ein ETV-Programm, das in den Dokumenten „ETV-Rahmen und -Strategie“ und „ETV-Verfahren“ festgelegt wurde, die für die Entwicklung einer neuen ISO-ETV-Norm verwendet werden.

Auf verschiedenen Konferenzen und Workshops hat AdvanceETV die Akteure (Technologieanbieter, Technologiekäufer/-nutzer, politische Entscheidungsträger) über die Grundsätze von ETV und den derzeitigen Status von ETV in Europa und weltweit informiert.

Weitere Informationen über AdvanceETV und Berichte zu den Fortschritten des Projekts unter www.eu-etv-strategy.eu.



Innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der EU entwickelt und veröffentlicht.

Projekt AdvanceETV

Finanzhilfevereinbarung Nr. 226824

Herausgeber

Izabela Ratman-Kłosinska, IETU

Mette Tjener Andersson, DHI

Katja Wendler, DECHEMA

Uwe Fortkamp, IVL

© Copyright by AdvanceETV 2012

Alle Rechte vorbehalten

Alle Eigentumsrechte am Inhalt der Broschüre liegen beim Konsortium AdvanceETV. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autoren. Der Inhalt gibt nicht unbedingt die Meinung der Europäischen Kommission wieder.

Die zur Verfügung gestellten Informationen dienen lediglich Informationszwecken und sind für keine der Parteien rechtlich bindend. Bevor Leser auf der Grundlage der aus dieser Broschüre gewonnenen Informationen handeln, sollten sie alle Informationen überprüfen.

ISBN: 978-92-79-28242-3

DOI: 10.2779/50891

Grafische Gestaltung: PM-GrafikDesign, Wächtersbach, Deutschland

www.pm-grafikdesign.de

ISBN 978-92-79-28242-3

1. Auflage

2012

Übersetzung ins Deutsche

© Europäische Union, 2013